

# Bauvorhaben „Kreisverkehrsplatz Jahnstraße/Industriestraße“ der Ortsgemeinde Neuhofen (RP)

## Artenschutzrechtliche Einschätzung



Im Auftrag der Ortsgemeinde Neuhofen

Stand: Oktober 2020

## **INHALT:**

<b>1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG</b>	<b>3</b>
1.1. Rechtsgrundlagen	3
<b>2. MATERIAL UND METHODE</b>	<b>4</b>
<b>3. UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>5</b>
<b>4. EINSCHÄTZUNG</b>	<b>5</b>
<b>5. FAZIT</b>	<b>7</b>
5.1. Zeitplan für Untersuchungen	7
5.2. Maßnahmenempfehlung	7
<b>6. LITERATUR</b>	<b>10</b>
<b>7. BILDDOKUMENTATION</b>	<b>10</b>

## **1. Einleitung und Fragestellung**

Die Ortsgemeinde Neuhofen plant den Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Jahnstraße/Industriestraße. Das Institut für Faunistik wurde beauftragt, eine ökologische Einschätzung des Plangebietes zu geben und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen. **Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung handelt.**

### **1.1. Rechtsgrundlagen**

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Sind. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## **2. Material und Methode**

Eine Vorbegehung zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurde am 23.09.2020 vorgenommen.

Datengrundlagen:

- Luftbild mit Geltungsbereich v. 05.12.2019 (Quelle: MVV Regioplan GmbH)
- Online Abfrage Artdatenportal und ARTEfakt LfU Rheinland-Pfalz für allgemeine Informationen über das bekannte Artenspektrum

### **3. Untersuchungsgebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 7.600 m<sup>2</sup> und befindet sich an der Kreuzung Jahnstraße/Industriestraße (Abb. 1). Ökologisch relevante Strukturen sind die begrünten und mit Bäumen und Gehölzen bestandenen Straßenbegleitflächen.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 22 „Nördliches Oberrheintiefland“ und zur Untereinheit „Nördliche Oberrheinniederung“. Ein Gebietsschutz existiert nicht.

### **4. Einschätzung**

#### **Feldhamster**

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet ist nicht gegeben. Die innerörtliche Lage des Plangebiets stellt kein geeignetes Habitat dar.

Der letzte Nachweis auf TK-Quadrantenbasis bei Neuhofen stammt von 1996 (Quelle: <http://map.final.rlp.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>). Seither gibt es allerdings keine verlässlichen Daten aus dem Gebiet. Insgesamt sind die Bestände in Rheinland-Pfalz stark rückläufig, wie aus dem Bericht zum Bundesmonitoring hervorgeht (BECKER & HELLWIG 2015).

#### **Fledermäuse**

Die Gehölz- und Baumbestände im Plangebiet erfüllen eine ökologische (Teil-) Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur. Ein Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht an den Altbaumbeständen entlang der Jahnstraße. Eine erhebliche Betroffenheit kann dann ausgeschlossen werden, wenn in diese Bestände nicht eingegriffen wird. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

#### **Brutvögel**

Eine geringe Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht für Frei- und Gebüschbrüter im Bereich der Gehölz- und Baumbestände, die durch das Vorhaben möglicherweise tangiert werden. Eine erhebliche Betroffenheit kann durch den zu erwartenden geringen Umfang aber ausgeschlossen werden. Die betroffenen Gehölz- und Baumbestände lassen sich zudem durch Neupflanzungen ausgleichen.

Das Plangebiet erfüllt zudem eine ökologische, aber nicht essentielle Funktion als Nahrungshabitat für alle siedlungsbewohnenden Vogelarten, einschließlich der Gebäudebrüter. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche jedoch nicht dem Verbot nach

§ 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

### Reptilien

Ein Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechse ist nicht mit hinlänglicher Sicherheit auszuschließen. Die Arten sind in und um Neuhofen nachgewiesen und dringen auch in innerörtliche Habitate vor (Quelle: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de>). Im Bereich der Jahnstraße/Industriestraße existieren entsprechende Habitatstrukturen.

### Amphibien

Das Plangebiet kann aufgrund fehlender Strukturen keine ökologische Funktion als Habitat für Amphibien erfüllen. Laichgewässer sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

### Insekten

Eine potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten (z. B. Heldbock) besteht an den Altbaumbeständen entlang der Jahnstraße. Eine erhebliche Betroffenheit kann dann ausgeschlossen werden, wenn in diese Bestände nicht eingegriffen wird.

### Weichtiere

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen werden.

### Pflanzen

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen kann aufgrund fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Durch das geplante Bauvorhaben „Kreisverkehrsplatz Jahnstraße/Industriestraße“ bei Neuhofen sind folgende Arten bzw. Artengruppen potentiell betroffen.

Tierart bzw. Artengruppe	Vorkommen im Plangebiet	Gesetzl. Schutzstatus	Konflikt nach § 44 BNatSchG	Betroffener Lebensraum	Wirkfaktor
Fledermäuse	Potentiell	FFH-RL Anhang IV BArtSchV, BNatSchG	Verlust von wenigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Altbaumbestände an der Jahnstraße	baubedingt durch Rodungen
Vögel	potentiell	VSRL, BArtSchV, BNatSchG	Verlust von wenigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Gehölzbestände	baubedingt durch Rodungen
Reptilien	potentiell	FFH-RL Anhang IV BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Straßenbegleitflächen	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung
Insekten	potentiell	FFH-RL Anhang IV BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Altbaumbestände	baubedingt durch Rodungen

VSRL = RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

FFH-RL = RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz 2010

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung 2005

## 5. Fazit

Mit dem Geltungsbereich als alleinige Beurteilungsgrundlage besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Insekten vor allem durch Rodungen und Versiegelung ausgelöst werden.

Die vorliegende Einschätzung fußt auf einer Besichtigung der vorhandenen ökologisch, bedeutsamen Strukturen im Plangebiet sowie einer Recherche zum möglichen Artenspektrum. Eine Erhebung des Arteninventars war nicht Bestandteil des Auftrags. Um die Betroffenheit von Arten durch das Bauvorhaben genauer bewerten zu können, ist in der Regel eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, sowie ein planerisches Konzept, welches den Grad der Versiegelung und baulichen Nutzung aufzeigt. Dies ermöglicht gegebenenfalls die Abschichtung bestimmter Arten, da sie durch die Planung nicht berührt werden.

Nicht immer müssen zudem vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden. Es kann auch das potentiell vorhandene oder durch bereits vorhandene Daten nachgewiesene Artenspektrum bewertet werden. In diesen Fällen ist immer eine Betroffenheit anzunehmen (sog. Worst-Case-Betrachtung, s. u.).

### **A 44 Ratingen – Velbert(BVerwG: „Ratingen – Velbert“, Urteil vom 18.3.2009 –9 A 39/07)**

“Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten.“

### 5.1. Zeitplan für Untersuchungen

Art/Gruppe	Zeitraum	Untersuchungstiefe
Reptilien	März-September	4-5 Termine
Baumbestand	November-März	1-2 Termine

### 5.2. Maßnahmenempfehlung

- Rodungen nur außerhalb der festgesetzten Brutzeit, d. h. von Oktober bis Februar
- Schonung der Altbaumbestände
- Überprüfung von zur Fällung vorgesehener Bäume ab Stammumfang  $\geq 60$  cm auf Quartiereignung für Fledermäuse und holzbewohnende Insekten
- Ersatzpflanzungen heimischer Sträucher
- Untersuchung auf Eidechsenvorkommen

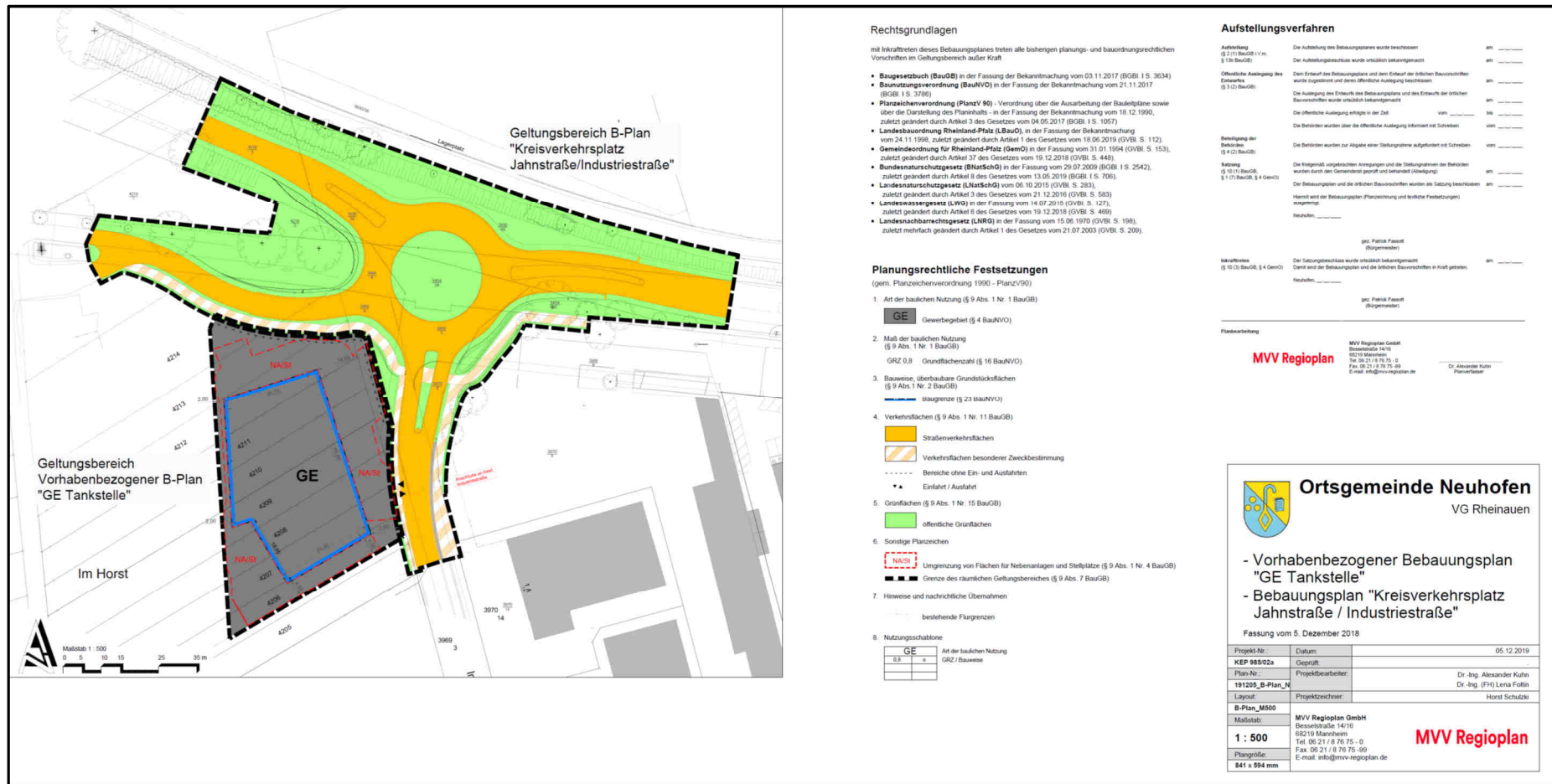


Abb. 1: Lage des Plangebiets „Kreisverkehrsplatz Jahnstraße/Industriestraße“ in Neuhoften (RP)



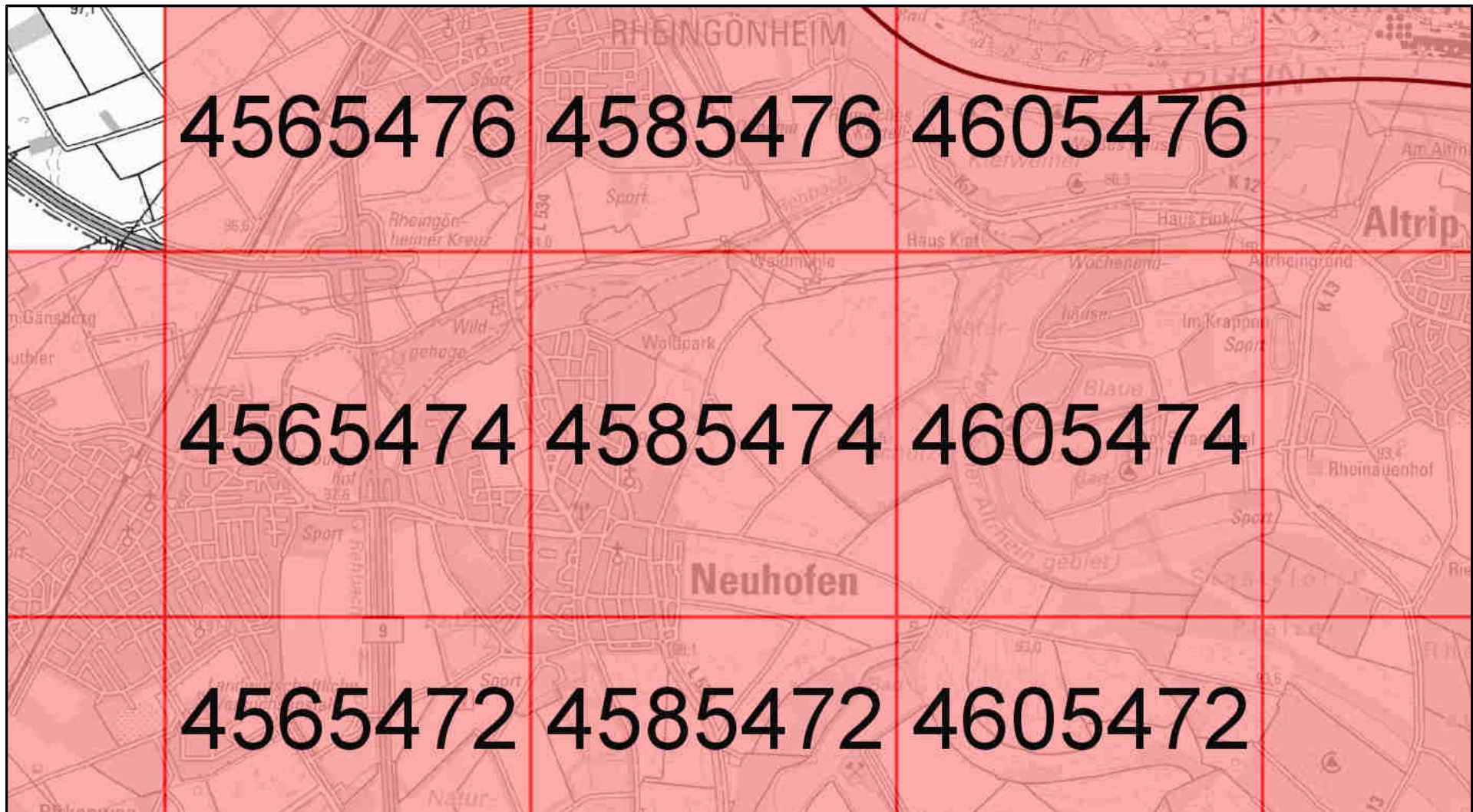


Abb. 2: Nachweise von Zaun- und Mauereidechse auf TK-Basis (Quelle: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de>).

## 6. Literatur

BECKER, A. & HELLWIG, H. (2015): Artgutachten 2015 - Bundesstichprobenmonitoring Feldhamster in Rheinland-Pfalz. – im Auftrag des Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz, Auftragnehmer: plan b GbR, Dipl. Dr. Biol. Annette Becker und Dipl. Biol. Holger Hellwig, Bingen am Rhein

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - [www.juris.de](http://www.juris.de).

HELLWIG, H. (2012): Artenhilfsprogramm Feldhamster - Kurzbericht 2012. Im Auftrag der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Rheinland-Pfalz.

MAßNAHMEN STECKBRIEFE VÖGEL NRW (2013): Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen; bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier, FIS Geschützte Arten, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Leitfaden, Nordrhein-Westfalen, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - [www.juris.de](http://www.juris.de).

WEINHOLD, U. & KAYSER, A. (2006): Der Feldhamster. Neue Brehm Bücherei, Westarp Wissenschaften Verlag, Hohenwarsleben.

## 7. Bilddokumentation

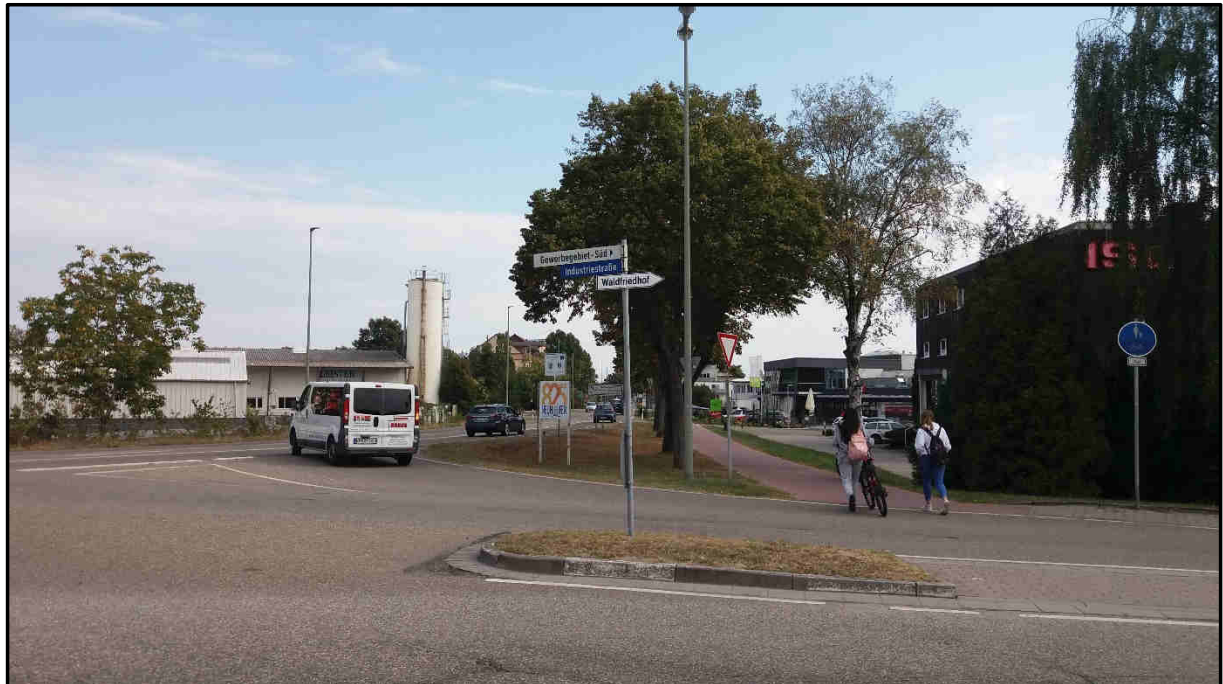


Abb. 3: Blick auf das Plangebiet „Kreisverkehrsplatz“ von der Industriestraße in die Jahnstraße Richtung Ortsmitte.

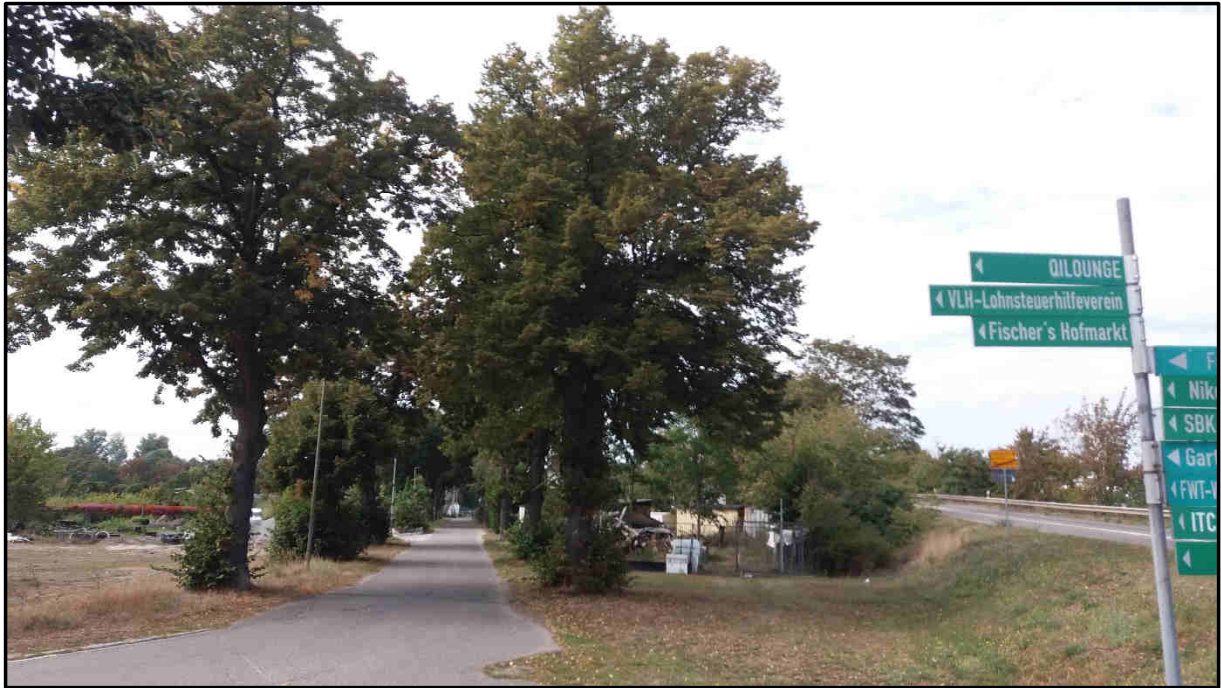


Abb. 4: Die alten Linden an der Jahnstraße sind potentielle Brutplätze für Vögel und können Quartiere für Fledermäuse beherbergen.



Abb. 5: Die Gehölze an der Straßenbegleitfläche der Daimlerstraße/Jahnstraße werden als Bruthabitat genutzt.



Abb. 6: Vogelnest in einem Apfelbaum an der Daimlerstraße/Jahnstraße.